Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1192.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten April 1829., wegen Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11ten d. M. will Ich, nach dem Antrage der Westphälischen Provinzialstände, die in dem Gesetz wegen der in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der Französischen Gesetze bestandenen Fideikommisse, vom 23sten März v. J. §. 3. bestimmte Einjährige Frist zur Anmeldung der Rechte der Fideikommißanwarter, auf Zwei Jahre, und zwar bis zum Dreißigsten April 1831., hierdurch verlängern.

Berlin, den 28sten April 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Juni 1829.)

(No. 1193.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1829., die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 2ten v. M. will Ich in Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen, hierdurch bestimmen: daß sie vom künftigen Jahre an, sofern sie nur ihre eigen gefertigten und keine zugekauften Waaren absetzen, von der Gewerbesteuer frei bleiben sollen, wenn gleich sie die Waare im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 3ten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

(No. 1194.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Mai 1829., die Benutzung der in einzelnen Deposital-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend.

Wenn, wie Ich aus Ihrem Bericht vom 28sten Februar d. J. ersehen habe, einige Gerichte bei Verwaltung der Depositorien, es für zulässig halten, das in Pfandbriefen bestehende privative Eigenthum einzelner Massen mit den im General-Depositum befindlichen baaren Geldern zusammen zu werfen und auf den Namen desselben auszuleihen, so kann Ich dies Verfahren den Vorschriften des §. 328. ff. Tit. II. der Deposital-Ordnung nicht für gemäß halten. Dergleichen einzelnen Massen gehörige Pfandbriefe müssen vielmehr in der Regel in diesen Massen aufbewahrt bleiben und können nur auf besondern Antrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten dieser Massen, Behufs etwaniger Erlangung eines höhern Zinsfußes zu Darlehnen verwendet werden. Ich trage Ihnen auf, diese Erläuterung der Deposital-Ordnung zur Nachachtung für die Gerichte, durch die Gesetzsammlung, bekannt zu machen.

Potsdam, den 27sten Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelman.

(No. 1195.)

(No. 1195.) Publikandum wegen des dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums. Vom 9ten Juni 1829.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2ten d. M., dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn, für die von ihm durch den Musikhändler C. F. Peters in Leipzig zu veranstaltende Ausgabe, der von ihm in Musik gesetzten Oper: „die Räuberbraut," ein Privilegium dergestalt zu ertheilen:

daß in dem hiesigen Lande dieses musikalische Werk weder ganz, noch in einzelnen Theilen nachgedruckt, noch durch Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks oder eines sonstigen Arrangements dieser Komposition, dem derselben wenigstens dem Hauptinhalte nach vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der dem Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Musikalien nach sich zieht;

so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Nachachtung gebracht.

Berlin, den 9ten Juni 1829.

Ministerium des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Ministers:
von Kamptz.